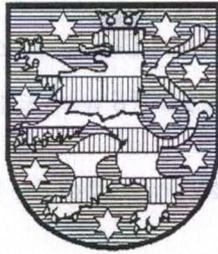


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen
06. APR. 2019
SCHEIBELEITUNG
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. _____

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landes asylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Quaas als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **28. Februar 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.12.2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 27.08.1992 geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger, persischer Volkszugehörigkeit und muslimischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 01.01.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am 19.02.2018 stellte er einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 28.05.2018 führte er zu seinen Asylgründen im Wesentlichen Folgendes aus: Er sei nach Deutschland aufgrund eines ursprünglich für die Schweiz erteilten Besuchervisums eingereist. Dort würden Verwandte leben. Er sei gemeinsam mit seinem Vater und seiner Frau gereist. Er sei allerdings homosexuell und habe seit der Schulzeit einen Freund namens Morteza. Dieser sei vor drei Jahren nach Deutschland gekommen. Seit dieser Zeit hätten sie nur noch per Handy Kontakt gehabt, was ihn sehr gestört habe. Nachdem er sich im Iran seiner Tante anvertraut gehabt habe, sei er von seiner Familie sehr unter Druck gesetzt worden. Denn die Tante habe es dem Vater erzählt und gesagt, dass es sich um eine Krankheit handle, die mittels der Heirat mit einer Frau geheilt werden könne. Ursprünglich sei sein Plan gewesen, in die Schweiz zum Studieren zu gehen; auf diese Weise hätte er auch Morteza gesehen. Sein Vater habe aufgrund der Vorkommnisse jedoch seinen Reisepass versteckt; die Tante habe eine Frau für ihn ausgesucht, mit der er sich schließlich habe verloben müssen. Er habe starke psychische Probleme bekommen. Über die Apple-ID auf einem Handy habe die Frau schließlich

von seiner Homosexualität erfahren; sie habe Bilder, Texte und Chatverläufe einsehen können. Darunter seien auch sexy Photos gewesen. All dies sei sehr gefährlich gewesen, weil die Verlobte Anwältin und ihr Vater beim Geheimdienst sei. Sie habe ihm dann das Handy weggenommen und ihm den Kontakt zu Morteza verboten. Sie habe ihn seit dieser Zeit bedroht. In seinem Namen habe sie auch eine sehr schlimme Nachricht an Morteza geschickt, die die Beziehung zerstört habe. Er habe aufgrund dessen sogar versucht gehabt, sich umzubringen. Das sei etwa ein Jahr so gegangen. Eines Tages hätten sie sich dann zu einem Besuch der Verwandtschaft, d. h. des Cousins und dessen Frau, in der Schweiz entschlossen. Hierbei sei es zu einem Vorfall gekommen: Eines Abends seien die Frauen bereits im Bett gewesen und er habe sich mit dem Cousin noch länger unterhalten, bevor beide schließlich auf der Couch eingeschlafen seien. Als seine Verlobte sie am nächsten Morgen gefunden gehabt habe, sei sie extrem wütend geworden, da sie vermutet habe, es habe sexuellen Kontakt gegeben. Sie sei völlig ausgerastet, habe geschrien, um sich geschlagen, Gegenstände geworfen und gedroht, die Polizei zu alarmieren. Er habe sich sodann entschlossen, aus der Wohnung zu fliehen. Er habe den ersten Zug nach Köln genommen und dort Morteza angerufen, der ihn dann abgeholt habe. Nach einer Weile habe er sich entschlossen, einen Asylantrag zu stellen. Die Verlobte sei zurück in den Iran gegangen; dies wisse er von seinem Vater, zu dem er mittlerweile wieder Kontakt habe. Eine Rückkehr für ihn sei lebensgefährlich.

Seine Homosexualität habe er erstmals in der 10. Klasse entdeckt. Die Beziehung zu Morteza sei zunächst freundschaftlich, später jedoch immer intensiver gewesen. Sie hätten sich dann heimlich getroffen, da ihnen klar gewesen sei, dass so etwas im Iran verboten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll verwiesen.

Mit Bescheid vom 13.12.2018 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Nr. 2) und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in Bezug auf den Iran gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Auf die Begründung des dem Kläger am 31.12.2018 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 08.01.2019 erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.12.2018 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Iran festzustellen.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen den Vortrag vor dem Bundesamt. Die Flüchtlingseigenschaft sei ihm zuzuerkennen, weil er seine Homosexualität selbstverständlich auch im forum externum lebe; hierbei drohe staatliche Verfolgung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihre Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 29.01.2019 auf den Einzelrichter übertragen; mit Beschluss vom 13.11.2019 wurde ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 Heftung) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 01.11.2019), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 10.02.2020 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung vom 28.02.2020 wurde der Kläger informatorisch befragt. Wegen der Ergebnisse der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a).

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach

u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG - Verfolgungsgründe). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Die Anerkennungsrichtlinie hat sich hier an dem anglo-amerikanischen Auslegungsprinzip der „imputed political opinion“ orientiert, wonach es ausreicht, dass ein Verfolger seine Maßnahmen deshalb gegen den Betroffenen richtet, weil er davon ausgeht, dass dieser eine abweichende politische Haltung innehat (VG Saarlouis, U. v. 22.08.2013 – 3 K 16/13 –, juris). Auch nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Art. 16a Abs. 1 GG kann eine politische Verfolgung bereits darin liegen, dass eine staatliche Maßnahme gegen eine an sich unpolitische Person gerichtet wird, weil sie vom Verfolger der politischen Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld eines politischen Gegners zugerechnet wird, welcher seinerseits Objekt politischer Verfolgung ist (BVerfG, B. v. 22.11.1996 – 2 BvR 1753/96 –, juris).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 – 9 C 118.90 –, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizie-

rende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 – M 22 K 12.31012 –, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 –, juris). Das Gericht folgt dabei der sogenannten Nullhypothese, nach der eine Aussage weder einer Grundannahme der Glaubhaftigkeit noch der Unglaubhaftigkeit unterliegt (so auch ausdrücklich für das Asylverfahren VG Karlsruhe U. v. 13.03.2019 – 4 K 16909/17 –, juris; für die Anwendbarkeit der Nullhypothese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Allgemeinen exemplarisch VG Meiningen, B. v. 08.12.2011 – 6 D 60012/11 Me –, juris). Die Beurteilung der Angaben eines Asylbewerbers im Verfahren nimmt dabei ihren Ursprung in der sogenannten „Undeutsch-Hypothese“. Danach gilt: „Aussagen über selbsterlebte faktische Begebenheiten müssen sich von Äußerungen über nicht selbsterlebte Vorgänge unterscheiden durch Unmittelbarkeit, Farbigkeit und Lebendigkeit, sachliche Richtigkeit und psychologische Stimmigkeit, Folgerichtigkeit der Abfolge, Wirklichkeitsnähe, Konkretheit, Detailreichtum, Originalität und – entsprechend der Konkretheit jedes Vorfalles und der individuellen Erlebnisweise eines jeden Beteiligten – individuelles Gepräge“ (Undeutsch, Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, in: Handbuch der Psychologie Bd. 11, Forensische Psychologie 1967, S. 125 f.; vgl. zum Ganzen Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 283 ff.; für die Heranziehung im Asylverfahren Marx, Kommentar zum Asylgesetz, 9. Auflage 2017, § 24 Rn. 18 f.; differenzierend Gies, Prinzipien der Sachverhaltsermittlung im Asylverfahren, ZAR 2017, 406 (410 f.)). Dabei ist im Einzelfall derjenige zu fordernde Maßstab an Detailreichtum, Hintergrundumständen und zur Erzählweise anhand der jeweiligen Aussageperson und ihrer subjektiven Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten zu bestimmen (VG Karlsruhe U. v. 13.03.2019 – 4 K 16909/17 –, juris; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 484).

Zwar ist nach seinem Vortrag nicht davon auszugehen, dass der Kläger unmittelbar bevorstehenden Verfolgungshandlungen im Iran zu gegenwärtigen hatte und insoweit vorverfolgt ausgereist ist. Allerdings befindet er sich aufgrund seiner (homo-)sexuellen Orientierung außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und kann sich damit auf einen beachtlichen Nachfluchtgrund im Sinne des § 28 Abs. 1a AsylG berufen.

Homosexuelle Menschen sind im Iran einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zugehörig.

Sowohl die sexuelle Ausrichtung einer Person als auch die geschlechtliche Identität stellen Merkmale dar, die im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a AsylG so bedeutsam für die Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden darf, auf sie zu verzichten. Eine bestimmte soziale Gruppe, bei der die Zugehörigkeit zu ihr Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben kann, erfordert zwei kumulative Voraussetzungen. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund gemein haben, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen sein soll, auf sie zu verzichten. Ein solches Merkmal ist die sexuelle Ausrichtung einer Person. Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt dabei als solcher (noch) keine Verfolgungshandlung dar. Eine Verfolgungshandlung stellt hingegen eine Freiheitsstrafe dar, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, sofern sie als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten ist. Vom Geltungsbereich können daher allenfalls homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sein, die auch nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaates der Union strafbar sind. Es kann von dem Asylbewerber ferner nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder er Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, U. v. 07.11.2013 - C-199/12 et al. - [Minister voor Immigratie en Asiel / X, Y, Z]; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -, beide zitiert nach juris). Demnach sind schicksalhaft unveränderliche persönliche Merkmale, wie die Homosexualität, asylerblich (vgl. VG. Berlin, U. v. 28.08.2019 - 3 K 529.17 A -, auch zu Transsexualität, ebenso VG Braunschweig, U. v. 11.09.2018 - 1 A 671/17 -; VG Freiburg [Breisgau], U. v. 12.01.2017 - A 6 K 2344/15 -, jeweils zitiert nach juris).

Diese Personengruppen besitzen im Iran ferner eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG). Dies gilt für Homosexuelle schon aufgrund der sie spezifisch betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen im iranischen Recht (vgl. hierzu EuGH, U. v. 07.11.2013 - C-199/12 et al. [Minister voor Immigratie en Asiel / X, Y, Z] -, juris).

Im Iran ist die Homosexualität im Gegensatz zur Transsexualität nicht legalisiert. Die Homosexualität stellt eine Todsünde dar. Das iranische Strafgesetzbuch sieht für sexuelle Handlungen zwischen Männern die Todesstrafe vor. Bei Minderjährigen, in weniger schwerwiegenden Fällen sowie bei sexuellen Handlungen, die die Beweisanforderung für die Todesstrafe nicht erfüllen, sind Peitschenhiebe vorgesehen. Häufig wird der Vorwurf der Sexualität zusätzlich zu anderen Delikten erhoben, um die Verhafteten moralisch zu diskreditieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Iran vom 12.01.2019, S. 15 f.). Nach Auffassung des UNHCR ist es nicht angebracht, nur von einer theoretischen Gefährdung auszugehen. Diskriminierende Gesetze und entsprechendes politisches Vorgehen gegen Homosexuelle und andere sexuelle Minderheiten im Iran erhöhen das Risiko, Opfer von Belästigungen oder sogar tödlicher Gewalt zu werden (vgl. VG Würzburg, U. v. 23.12.2015 - W 6 K 15.30648; VG Bayreuth, U. v. 05.03.2012 - B 3 K 11.30113 -, beide juris). Aufgrund der mangelnden Transparenz des Gerichtswesens lässt sich der Umfang der tatsächlichen strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität im Iran nicht eindeutig bestimmen. Homosexualität wird auf dem Land eher schwerer bestraft als in großen Städten, solche zwischen Männern schwerer als zwischen Frauen. Die meisten Gerichte tendieren zu Auspeitschungen statt Gefängnisstrafen, insbesondere bei homosexuellen Handlungen unter Minderjährigen und in weniger schwerwiegenden Fällen. Allerdings werden homosexuelle Taten eher selten gerichtlich verfolgt, da sie sehr schwierig zu beweisen sind. Dafür sind Augenzeugen (im Falle der Todesstrafe vier, sonst zwei männliche Zeugen) erforderlich. Personen, die jemanden fälschlicherweise bezichtigen, drohen hohe Strafen. Es ist aber davon auszugehen, dass Verurteilungen im Falle von Homosexualität auf andere Straftatbestände lauten können, vor allem auf „mohareb“ – Feindschaft gegen Gott (vgl. zum Vorstehenden UK Home Office, Country Information and Guidance, Iran: Sexual orientation and gender identity of expression, Juni 2019, S. 11 ff.; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 12.05.2017, S. 80 f.).

Für Homosexuelle gilt, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im Iran nicht verboten ist. Da Homosexualität als Krankheit gilt, werden Homosexuelle vom Militärdienst befreit und können keine Beamtenfunktionen ausüben. Sexuelle Minderheiten werden im öffentlichen Raum häufig Opfer von verbalen, gewalttätigen oder gar sexuellen Übergriffen durch Polizisten oder Sicherheitskräfte sowie durch Familienmitglieder oder anderen Privatpersonen (VG Augsburg, U. v. 04.12.2018 - Au 5 K 18.31314- , juris). Es gibt Berichte, wonach Sicherheitskräfte im Iran solche Personen schikaniaieren, verhaften, misshandeln und vergewaltigen, die sie als Homosexuelle oder Transgender-Personen verdächtigen, und bei ihnen Razzien durchführen. Die Regierung überwacht Websites mit dem Ziel, Informationen über LGBTI-Personen zu erhalten und zensiert Materialien mit LGBTI-Inhalten. Zwar liegen auch Berichte vor, wonach in Einzelfällen homosexuelle Beziehungen im entsprechenden soziokulturellen westlich-beeinflussten, liberalen Umfeld de facto „geduldet“ bzw. „ignoriert“ werden und die soziale Akzeptanz sich - insbesondere aufgrund der medialen Darstellung von LGBTI-Personen - leicht verbessert hat. Sexuelle Minderheiten sind aber im Allgemeinen noch immer regelmäßig mit Diskriminierungen, Belästigungen und Missbrauch, insbesondere auch durch nichtstaatliche Akteure wie Familienmitglieder, religiöse Persönlichkeiten, Schuldirektoren und Gemeindeälteste, konfrontiert, die sie aus Angst vor eigener strafrechtlicher Verfolgung oder weiterer Schikane den staatlichen Institutionen nicht melden (vgl. UK Home Office, a. a. O.; Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 18; zum Vorstehenden VG Berlin, a. a. O.).

Das Gericht geht daher in der Gesamtschau davon aus, dass homosexuelle Menschen im Iran der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sind.

Eine entsprechende sexuelle Ausrichtung muss (noch) nicht allein aufgrund der Aussage des Schutzsuchenden als erwiesen anzusehen sein; diese Aussagen können einen Ausgangspunkt für die Prüfung bilden. Die Art und Weise der Prüfung der Aussagen, Unterlagen oder sonstigen Beweise, auf die diese Anträge gestützt werden, muss jedoch in Einklang mit den Bestimmungen der unionsrechtlichen Richtlinien und den in der Union garantierten Grundrechten und dem Recht auf Wahrung der Menschenwürde stehen. Unzulässig ist eine Beurteilung anhand einer Befragung, die allein auf stereotype Vorstellungen von Homosexuellen beruhen oder sich zu Einzelheiten sexueller Praktiken einlassen, erst recht eine Befragung oder Prüfung, die die Unterziehung zu „Tests“ zum Nachweis der Homosexualität oder die Vorlage von Videoaufnahmen solcher Handlungen zum Gegenstand hat. Ebenso wenig dürfen Aussagen zur sexuellen Ausrichtung als nicht glaubhaft bewertet werden, wenn diese nicht bei der ersten Gelegenheit

zur Darlegung geltend gemacht werden, und Schlüsse auf eine angebliche Unglaubwürdigkeit dürfen nicht aus einem etwaigen Zögern gezogen werden, intime Aspekte seines Lebens zu offenbaren (EuGH, U. v. 02.12.2014 - C-148/13 et al. - [A, B, C / Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie]; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -, beide juris). Entscheidend ist, dass die Schilderungen des Schutzsuchenden insgesamt authentisch sind und nicht den Eindruck vermitteln, mit Blick auf einen günstigen Ausgang des Asylverfahrens vorbereitet zu sein (vgl. Berlitz/Dörig/Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern [Teil 2], ZAR 2016, 332).

Der Kläger hat vorgetragen, seine Homosexualität im Alter von etwa 16 Jahren bemerkt zu haben. Er habe festgestellt, dass er sich für einen Mitschüler interessiert habe. Mit diesem sei er dann auch eine Beziehung eingegangen, die lange gehalten habe. Der Name des Freundes sei Morteza gewesen. Sie hätten ihre Liebesbeziehung streng geheim halten müssen, weil das im Iran verboten sei. Im Jahr 2015 sei Morteza dann nach Deutschland gegangen. Dies sei sehr schwer für ihn (den Kläger) gewesen, da sich der folgende Kontakt auf Chats und Whatsapp-Nachrichten beschränkt habe. Im Jahr 2016 habe er beschlossen, sich jemandem anzuvertrauen, weil ihm dieses Leben im Verborgenen psychisch arg zugesetzt habe. Dabei habe er sich für seine Tante entschieden, der er seit der Trennung seiner Eltern sehr nahe gestanden habe. Diese habe jedoch genauso reagiert, wie bereits befürchtet und ihm gesagt, er sei krank und die Krankheit sei therapierbar. Er solle es doch einmal mit einem Mädchen versuchen, dann werde er den richtigen Weg schon wieder finden. Die Tante habe es dann auch seinem Vater erzählt. Über diese habe er dann auch ein Mädchen kennengelernt und habe sie im Sommer 2016 schließlich - über die Familie arrangiert - geheiratet. Er habe das deshalb getan, weil er sich extremem gesellschaftlichem und familiärem Druck ausgesetzt gefühlt habe. Zudem sei er in diesem Zeitraum so verwirrt gewesen, dass ihm selbst nicht mehr klar gewesen sei, welcher Weg der richtige sei. Nach der Hochzeit habe er auch versucht, eine „echte“ Beziehung mit seiner Frau zu führen; hierzu habe auch Geschlechtsverkehr gehört. All dies habe aber überhaupt nicht funktioniert. Seine Frau habe auch keinerlei Verständnis für ihn gehabt - er habe sich ihr bereits vor der Eheschließung anvertraut gehabt; sie hätte jedoch dasselbe wie seine Tante ausgeführt. Während der ganzen Zeit habe er noch Kontakt zu Morteza gehabt und habe heimlich mit ihm geschattet. Nachdem sich seine Frau eines Tages ein Iphone gekauft habe, habe sie über seine Apple-ID Zugriff auf seine Chatinhalte und Photos usw. bekommen. Sie habe ihn bedroht, ich anzuzeigen und all diese Dinge als Beweismittel einbehalten. Sie habe sogar eine Nachricht an Morteza geschrieben, die offenbar derart verletzend gewesen sei, dass dieser sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zurückgemeldet habe. All dies habe die Ehefrau später auch eingeräumt.

Er sei während dieser Zeit psychisch enorm instabil gewesen. Etwa ein Jahr nach diesen Vorfällen sei es zu einer gemeinsamen Reise zu Verwandten in die Schweiz gekommen. Hier habe man Silvester zusammen gefeiert, wobei es zu einem Vorfall gekommen sei. Nachdem die Frauen sich bereits zu Bett begeben hatten, habe er sich noch bis weit in die Nacht mit seinem Cousin auf der Couch unterhalten bis sie schließlich dort eingeschlafen seien. Am nächsten Morgen sei er vom Geschrei seiner Frau erwacht; diese habe die Situation so interpretiert, dass es zum Geschlechtsverkehr zwischen ihm und seinem Cousin gekommen sei. Sie habe ihn beschimpft, mit einer Anzeige bedroht, ihm eine Tasse an den Kopf geworfen und ihn verletzt. Da sie Juristin gewesen sei, habe er die Bedrohung auch ernst genommen und beschlossen, zu flüchten. Er habe dann den nächsten Zug nach Köln genommen und sei zu Morteza gegangen. Mit diesem sei er seit wenigen Monaten nicht mehr zusammen. Er habe aber auch noch keine neue Beziehung, weil er die Trennung noch nicht verwunden habe. Er sei in Erfurt gemeldet, lebe und arbeite aber in Köln. Dort könne er sich frei entfalten und so leben, wie er geboren sei. Im Iran müsste er sich verstecken und sein wahres Ich verbergen; das würde er nicht mehr aushalten.

Das Gericht folgt dem Kläger in seinem Vortrag und hat die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger homosexuell ist. Er hat überzeugend dargelegt, dass er schon seit seiner Jugendzeit homosexuelle Neigungen hat und auch entsprechend homosexuell geprägt ist. Seinen entsprechenden Lebens- und Leidensweg hat er in der mündlichen Verhandlung, wie auch bereits vor dem Bundesamt, eingehend geschildert. Das Gericht hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, sein Vortrag sei asyltaktisch. Vor diesem Hintergrund kann es ihm nicht verwehrt werden, seine Homosexualität auszuleben, wie er dies zum Teil auch schon in der Vergangenheit praktiziert hat. Zwar hat er während seiner Zeit im Iran seine Homosexualität im Privaten und Verborgenen bzw. später im Ausland ausgelebt und - zumindest soweit bekannt - bislang nicht die Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt. Der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf ein Ausleben der Homosexualität bzw. die Unterdrückung und Verheimlichung der eigenen Homosexualität kann dem Kläger jedoch nicht zu seinem Nachteil angelastet werden. Ihm kann darüber hinaus nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr weiter seine sexuelle Identität zu verheimlichen oder Zurückhaltung zu üben. Der Kläger droht bei einer Rückkehr vielmehr verfolgt zu werden, wenn er sich seiner Sexualität entsprechend verhalten würde. Eine bisher fehlende Verfolgung wegen Verheimlichung der Homosexualität im Iran ist unschädlich. Vielmehr sind in Person des Klägers gleichwohl die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegeben.

Hieran sind keine überspannten Anforderungen zu stellen. Der Kläger würde nach Überzeugung des Gerichts zwar kein „offen homosexuelles“ Leben führen; dies hat er auch selbst eingeräumt bzw. gab er an, dies sei im Iran undenkbar. Soweit sich ihm aber die Möglichkeit eröffnen würde, seine Neigung auszuleben, würde er dieser auch nachfolgen. Schon vor dem Hintergrund, dass das Kennenlernen und die Anbahnung eines sexuellen Kontakts zu einem anderen Menschen nicht ohne einen bestimmten Öffentlichkeitsbezug denkbar sind, besteht auch eine latent-reale Entdeckungsgefahr. Den Kläger auf ein Vermeidungsverhalten zu verweisen, hieße ihn, wie dargelegt, seiner sexuellen Identität zu berauben. Ein derartig erzwungener Verzicht, der zu erheblichen Persönlichkeitsdeformationen führen kann und regelmäßig auch führt, ist unzumutbar (vgl. VG Wiesbaden, U. v. 26.04.1983 - IV/1 E 06244/810 -, zitiert nach Ventzke, Anmerkung zur Entscheidung des HessVGH, U. v. 21.08.1986 - 10 OE 69/83, InfAuslR 1987, 2).

Dem Kläger steht keine inländische Fluchtalternative (§ 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr ist nach den vorstehend dargestellten Erkenntnissen davon auszugehen, dass homosexuelle Menschen landesweit einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Quaas

